

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

die aktuelle Mandanteninformation steht noch im Zeichen des Jahreswechsels und informiert über wichtige steuerrechtliche Neuerungen und Änderungen im Jahr 2023.

Das dritte Entlastungspaket enthält eine Reihe von Maßnahmen, die größtenteils durch das Jahressteuergesetz 2022 umgesetzt werden. Dieses beinhaltet zahlreiche Einzeländerungen im Steuerrecht, die sowohl zu Entlastungen als auch Erhöhungen führen. Steuervorteile ergeben sich u.a. für den Bau von Mietwohnungen, den Betrieb kleiner Solarstromanlagen und das Arbeiten im Home-Office. Änderungen im Bewertungsgesetz führen hingegen zu höheren Steuerbeträgen bei der Übertragung von Immobilienvermögen. Zudem will die Bundesregierung mit den Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen Privathaushalte und Unternehmen von den stark gestiegenen Energiekosten entlasten. Allerdings: Gut gemeint ist nicht gut gemacht. Im Rahmen der sog. „Dezemberhilfe“ wurde die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung für Gas- und Fernwärme vom Bund übernommen. Nach dem Jahressteuergesetz 2022 müssen diejenigen die Dezemberhilfe versteuern, die auf ihre Einkünfte auch den Solidaritätszuschlag zahlen. Somit werden Zahlungen, die eigentlich Subventionscharakter haben, mittels gesetzlicher Fiktion zu steuerlichem Einkommen. Im Ergebnis soll die Dezemberhilfe mit den weiteren Einkünften regulär besteuert werden. Die Details zur Umsetzung dieser Steuerpflicht für bestimmte Personen müssen erst noch ausgestaltet werden. Es drohen entsprechend umfangreiche Melde- und Erklärungs-pflichten der Versorger, Vermieter, Bürger und Unternehmen.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Gesetzgebung

Plattformen-Steuertransparenzgesetz

Seit Januar 2023 ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz in Kraft getreten, durch welches private Verkäufe an das Finanzamt gemeldet werden, wenn nicht bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Alle Online-Marktplätze, die digitale Dienstleistungen anbieten (u.a. Amazon, eBay, eBay Kleinanzeigen, Facebook Marketplace und Airbnb) sind zur Meldung verpflichtet.

Private Nutzer, die pro Kalenderjahr mehr als 30 Verkäufe auf einer Plattform tätigen oder mit ihren Verkäufen auf Online-Marktplätzen mehr als 2.000 EUR Einnahmen erzielen, müssen automatisch an das Finanzamt gemeldet werden.

Alle gewerblichen Nutzer – also Einzelhändler –, die auf entsprechenden Plattformen Waren verkaufen, müssen von den Plattformbetreibern mit all ihren getätigten Verkäufen an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden.

Bis zum 31.01.2024 müssen die betroffenen Plattformbetreiber dem Bundeszentralamt für Steuern Daten über alle Verkäufe des Kalenderjahres, die Namen der Verkäufer, die Steueridentifikationsnummer, die Postanschrift, die Bankverbindung und alle relevanten Transaktionen übermitteln.

Hinweis

Die Meldepflicht gilt pro Plattform.

Jedem, der über Online-Plattformen Handel betreibt, muss bewusst sein, dass über die Meldepflichten ein exakter Abgleich mit den erklärten Umsatzgrößen durch die Finanzverwaltung möglich ist.

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz betrifft nicht nur digitale Verkäufe von Waren, sondern auch von Dienstleistungen (z.B. Übernachtungen, Eintrittskarten oder Handwerkerleistungen) über Online-Plattformen.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht betrifft den Verkauf von Gegenständen durch Privatpersonen, die keine Gegenstände des täglichen Bedarfs sind (z.B. Schmuck). Gegenstände des täglichen Gebrauchs (z.B. Elektrogeräte, Autos) fallen hingegen nicht unter diese Ausnahme.

Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz ist länderübergreifend angelegt und gilt zwischen allen EU-Mitgliedstaaten. Realisiert wird dies mittels elektronischem Austausch von Daten zwischen den Finanzbehörden.

Hinweis

Man gehört zum Verkäuferkreis, wenn man mehr als 30 Verkäufe auf einem Online-Marktplatz tätigt. Um Steuernachzahlungen zu vermeiden, sollte man dem Finanzamt glaubhaft belegen können, warum die Verkäufe stattgefunden haben.

Einkommensteuer

Keine Besteuerung der Energiepreispauschale für Studenten

Auf Antrag erhalten Studenten und Fachschüler eine einmalige Energiepreispauschale von 200 EUR. Voraussetzung für eine Auszahlung der Pauschale ist, dass die Berechtigten am 01.12.2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert bzw. an einer Berufsfachschule angemeldet sind.



Nachdem der Bundesrat grünes Licht für den Gesetzesentwurf gegeben hat, trat das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz am 21.12.2022 in Kraft.

Diese Energiepreispauschale unterliegt nicht der Besteuerung und sie wird weder bei einkommensabhängigen Leistungen und Sozialleistungen noch bei Sozialversicherungsbeiträgen berücksichtigt.

Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale haben:

- Studenten
- Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt
- Berufsfachschüler und Fachschüler, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss erlangen
- Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen

Da die für eine unmittelbare Auszahlung nötigen Daten (z.B. Bankverbindungen) nicht vorliegen, muss die Energiepreispauschale von den Studierenden bzw. Fachschülern beantragt werden.

Bund und Länder wollen gemeinsam eine digitale Antragsplattform entwickeln, über welche die Auszahlung beantragt werden kann.

Als weitere Entlastungen für Studenten hat die Bundesregierung eine BAföG-Reform auf den Weg gebracht, die bereits im August 2022 in Kraft getreten ist. Damit können Studierende und Schüler schon in diesem Wintersemester von erheblichen Leistungsverbesserungen profitieren. Außerdem hat die Bundesregierung aufgrund der steigenden Energiepreise einen Heizkostenzuschuss beschlossen. Mit diesem ersten Zuschuss erhalten BAföG-Geförderte, die außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen, sowie Aufstiegs-BAföG-Geförderte, die einen Unterhaltsbeitrag erhalten, pauschal einmalig 230 EUR, der zurzeit ausbezahlt wird. Die Auszahlung des zweiten Heizkostenzuschusses von 345 EUR, welcher auch vom Bundesrat gebilligt wurde, ist für Ende Januar, Anfang Februar 2023 vorgesehen.

Im September haben einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige eine einmalige Energiepreispauschale von 300 EUR erhalten, welche zusammen mit dem Lohn ausgezahlt wurde. Wer neben dem Studium arbeitet (z.B. in einem Mini-Job oder als Werkstudent) und in Deutschland wohnt, hat diese Pauschale auch bekommen.

Home-Office und häusliches Arbeitszimmer im Jahr 2023

Seit Januar 2023 ist das Arbeiten im Home-Office steuerlich attraktiver geworden. Das überarbeitete Jahressteuergesetz 2022 sieht noch einmal einige Verbesserungen bei der Home-Office-Pauschale und beim häuslichen Arbeitszimmer vor.

Home-Office-Pauschale

Die Home-Office-Pauschale hat der Gesetzgeber ab Januar 2023 dauerhaft auf 6 EUR pro Tag angehoben. Sie kann für bis zu 210 Tage anstatt bisher 120 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Beschäftigte

können dann max. 1.260 EUR pro Jahr absetzen, wenn sie an 210 Tagen im Jahr im Home-Office arbeiten – unabhängig davon, ob es sich um eine oder verschiedene berufliche Tätigkeiten handelt.

Die Home-Office-Pauschale gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht.

Aber die Finanzbehörden gewähren die Home-Office-Pauschale nicht zusätzlich, sondern verrechnen diese mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der gleichzeitig von bisher 1.000 EUR auf 1.230 EUR erhöht wurde.

Häusliches Arbeitszimmer

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zur Erleichterung kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Aufwendungen auch eine sog. Jahrespauschale von 1.260 EUR geltend machen. Damit müssen Arbeitnehmer die tatsächlichen Kosten nicht mehr nachweisen bzw. keine Belege mehr sammeln.

Sofern die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht im gesamten Jahr vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 EUR monatlich jeweils um ein Zwölftel (= 105 EUR/Monat).

Häusliches Arbeitszimmer bei gesundheitsbedingten Einschränkungen

Im Streitfall klagte ein zusammen veranlagtes Ehepaar vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Die Ehefrau führte an, dass ihr der betriebliche Arbeitsplatz nicht an allen Tagen zur Verfügung gestanden habe, weil sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zumindest an einem Arbeitstag in der Woche im Home-Office tätig werden könne. Anderenfalls verschlimmere sich ihr Gesundheitszustand. Nach Ansicht des beklagten Finanzamtes hat der betriebliche Arbeitsplatz der Klägerin objektiv zur Verfügung gestanden. Sie nutze ihn allein aus subjektiven Gründen nicht arbeitstäglich.

Dem folgte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg nicht. Es entschied, dass es maßgeblich darauf ankommt, ob es dem Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz arbeitstäglich zu nutzen. Da die Klägerin jedoch aus ärztlicher Sicht gehalten war, an einzelnen Tagen von zu Hause aus zu arbeiten, um langfristig ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, kann ihr der Werbungskostenabzug nicht versagt werden. Dieser ist allerdings auf 1.250 EUR begrenzt, da das



häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung der Klägerin gebildet hat.

Hinweis

Gemäß dem Einkommensteuergesetz kann ein Steuerpflichtiger Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten abziehen. Eine Ausnahme gilt, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht.

Mehrgewinn aus der Korrektur eines unrechtmäßigen Betriebsausgabenabzugs bei Gewinnermittlung zuzurechnen

Ein Mehrgewinn, der aus der Korrektur nicht betrieblich veranlasster Betriebsausgaben stammt und im laufenden Gesamthandsgewinn enthalten ist, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung abweichend vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen, wenn die zugrundeliegenden Aufwendungen ausschließlich einem Mitunternehmer zugutegekommen sind. Das entschied der BFH.

Für die Zurechnung eines solchen Mehrgewinns bei diesem Mitunternehmer ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung unerheblich, ob der Mitunternehmerschaft aufgrund der unrechtmäßigen Verausgabung der Gesellschaftsmittel ein Ersatzanspruch zusteht, der im Gewinnermittlungszeitraum der Verausgabung uneinbringlich oder wertlos ist.

Kostendeckelung bei Leasingfahrzeugen und EÜR

Eine beim Vertragsabschluss geleistete Leasing-Sonderzahlung für einen Firmenwagen ist laut BFH für Zwecke der Kostendeckelung auch dann periodengerecht auf die einzelnen Jahre des Leasing-Zeitraums zu verteilen, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt.

Hinweis

Mit dieser Entscheidung ist der BFH der Linie der Finanzverwaltung gefolgt und hat eine früher bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern beliebte Gestaltung verworfen.

Bildung einer Rückstellung für Verpflichtungen aus einem Kundenkartenprogramm

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob die auf einem Bonuspunktesystem beruhende Verpflichtung eines Einzelhändlers, Kunden bei zukünftigen Einkäufen Rabatte zu gewähren, die sich nach einem Prozentsatz der in der Vergangenheit getätigten Umsätze bemessen, bereits mit der Ausgabe der entsprechenden Gutscheine oder erst durch zukünftige Einkäufe des jeweiligen Kunden wirtschaftlich verursacht ist und ob insoweit das Passivierungsverbot greift.

Wenn sich ein Handelsunternehmen gegenüber den an seinem Kundenkartenprogramm teilnehmenden Kunden verpflichtet, diesen nach einem Warenkauf in Abhängigkeit von der Höhe des Warenkaufpreises Bonuspunkte zu gewähren, die der Karteninhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraums bei weiteren Warenkäufen als Zahlungsmittel einsetzen kann, ist für die am Bilanzstichtag noch nicht eingelösten Gutscheine eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, wenn wahrscheinlich ist, dass die Verbindlichkeit entsteht und dass das Unternehmen in Anspruch genommen wird.

Eine entsprechende Anrechnungsverpflichtung stellt keine Verpflichtung dar.

Erbschaftsteuer

Anlaufhemmung bei der Erbschaftsteuer bei unklaren Verhältnissen

Um die Verjährungsfrist für die Erbschaftsteuer in Gang zu setzen, muss der Erbe mit einer solchen Zuverlässigkeit und Gewissheit Kenntnis von seinem unangefochtenen Erbschaftserwerb erlangt haben, dass er in der Lage ist und von ihm deshalb auch erwartet werden kann, seine Anzeigepflicht zu erfüllen. So entschied das Sächsische Finanzgericht.

Der Anlauf der Festsetzungsfrist wurde im Streitfall auch nicht aus anderen Gründen in Gang gesetzt. Die Anzeige des Erbfalls durch andere als den Erben (z.B. eine Bank) lässt die Festsetzungsfrist nicht beginnen.

Bei völlig unklaren Verhältnissen kann im Einzelfall Kenntnis erst mit der Erteilung des Erbscheins vorliegen. Wenn ein Nachlasspfleger eingesetzt wird, steht es im Ermessen des Finanzamts, den Erbschaftsteuerbescheid diesem gegenüber zu erlassen.

Grunderwerbsteuer

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei Erwerb von erschließungspflichtiger Gemeinde

Beim Erwerb eines unerschlossenen Grundstücks von einer erschließungspflichtigen Gemeinde ist die Grunderwerbsteuer regelmäßig nur auf den Preis für das unerschlossene Grundstück zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber sich vertraglich verpflichtet, für die künftige Erschließung einen bestimmten Betrag an die Gemeinde zu zahlen. Dies entschied der BFH.

Im Streitfall erwarb die Klägerin von der erschließungspflichtigen Gemeinde einen Miteigentumsanteil an einem unbebauten und unerschlossenen Grundstück. In dem Kaufvertrag waren Entgelte für das Grundstück und für die künftige Erschließung jeweils gesondert ausgewiesen. Das beklagte Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer fest und legte als Bemessungsgrundlage den Gesamtpreis unter Einbeziehung der Erschließungskosten zugrunde.

Der BFH entschied, dass ein solcher Vertrag regelmäßig in einen privatrechtlichen Vertrag über den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablösung des

Erschließungsbeitrags aufzuteilen ist. Eine solche Ablösungsabrede sei nur öffentlich-rechtlich zulässig; als privatrechtliche Vereinbarung wäre sie nichtig. Das Vertragswerk ist jedoch so auszulegen, dass es weitmöglich wirksam bleibt. Der Verkauf eines noch zu erschließenden Grundstücks durch die erschließungspflichtige Gemeinde ist nach Auffassung der Richter nicht mit dem Verkauf durch einen privaten Erschließungsträger gleichzusetzen.

Verfahrensrecht

Verantwortlichkeit eines „nominellen“ GmbH-Geschäftsführers für die steuerliche Pflichterfüllung

Die Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten einer GmbH ergibt sich allein aus der nominellen Bestellung zum Geschäftsführer. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftsführer nur als Strohmann fungiert, so das Finanzgericht Münster.

Gemäß Abgabeordnung haften die bezeichneten Personen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Zu den potenziellen Haftungsschuldnern gehören u.a. die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen. Gesetzlicher Vertreter einer GmbH ist deren Geschäftsführer, der gemäß AO als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen haben.

Die Klägerin war als (einzige) nominelle Geschäftsführerin und spätere Liquidatorin der GmbH (vom Jahr 2007 bis in das Jahr 2017) deren gesetzliche Vertreterin. Inwieweit die Klägerin diese Aufgabe tatsächlich erfüllt hat, ist tatbestandlich ebenso bedeutungslos wie der Umstand, dass ihr Ehemann tatsächlich die GmbH-Geschäfte geführt hat. Da es den Eheleuten gerade auf die Bestellung der Klägerin als Geschäftsführerin ankam, liegt auch nicht etwa ein Scheingeschäft vor. Dass die Klägerin in der GmbH nicht tatsächlich die Geschäfte führte, sondern nur als Strohfrau fungiert hat, ändert an der objektiv vorliegenden Pflichtverletzung nichts.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Februar/März 2023

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.02.2023 ¹	10.03.2023 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.03.2023
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.03.2023
Umsatzsteuer		10.02.2023 ²	10.03.2023 ³
Umsatzsteuer Sondervorauszahlung		10.02.2023	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	13.02.2023	13.03.2023
	Scheck ⁵	10.02.2023	10.03.2023
Gewerbsteuer		15.02.2023	Entfällt
Grundsteuer		15.02.2023	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	20.02.2023	Entfällt
	Scheck ⁵	15.02.2023	Entfällt
Sozialversicherung ⁶		24.02.2023	29.03.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2023/27.03.2023, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.